

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHE SING- UND MUSIKSCHULE KAUFBEUREN

Vom 02.05.1995

Bekanntgemacht: 18. Mai 1995 (ABl. Nr. 10/1995)

Geändert durch Satzung vom 11. August 1995 (ABl. Nr. 17/1995)
 vom 21. Dezember 1998 (ABl. Nr. 2/1999)
 vom 29. Mai 2002 (ABl. Nr. 12/2002)
 vom 31. März .2004 (ABl. Nr. 7/2004)
 vom 01. Juni 2005 (ABl. Nr. 11/2005)
 vom 19. Mai 2010 (ABl. Nr. 9/2010)
 vom 23. Juli 2014 (ABl. Nr. 16/2014)
 vom 21. Juli 2021 (ABl. Nr. 30/2021)
 vom 30.03.2022 (ABl. Nr. 6/2022)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Schulträger, Name und Bestimmung

- (1) Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Kaufbeuren getragene Bildungseinrichtung für gemeindeangehörige Kinder und Jugendliche. Sie führt die Bezeichnung „Ludwig Hahn Sing- und Musikschule der Stadt Kaufbeuren“.
- (2) Der Schulträger kann zulassen, dass die Schule generelle Bildungseinrichtung ist für Kinder und Jugendliche aus einer in der Stadt Kaufbeuren ansässigen gemeinnützigen Einrichtung (z. B. Verein), auch soweit die zur Unterrichtenden in Kaufbeuren nicht gemeindeangehörig sind.
- (3) Mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Kommunen bzw. mit deren gesetzlichen Vertretern und mit Erwachsenen kann ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden. Gleiches gilt, wenn

im Einzelfall ein besonderes Benutzungsverhältnis aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist und vom Unterrichtsteilnehmer gewünscht wird. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

§ 2

Aufgaben der Schule

- (1) Aufgabe der Schule ist es, den Teilnehmern eine angemessene Gesangs- und Instrumentalbildung zu geben, Freude und Verständnis für Gesang und Musik in alle Kreise der Bevölkerung zu tragen und darüber hinaus eine solide Grundlage für jede Art musikalischer Betätigung zu schaffen. Die Sing- und Musikschule ergänzt den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen und fördert die musisch-soziale Erziehung. Sie soll auch Grundlagen für eine spätere Berufsausbildung schaffen.
- (2) Die Schule pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) Die Schule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Unterrichtsbereiche und Aufbau

- (1) Die Schule bietet Unterricht in folgenden Bereichen an:
 1. Musikalische Grundfächer
 2. Instrumentale und vokale Hauptfächer
 3. Ensemblefächer
 4. Chorschule

Die musikalischen Grundfächer gehen dem Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern voraus und begleiten ihn. Die Ensemblefächer gehören zum Kernangebot der Musikschule, Förderklassen können hinzukommen.

- (2) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

Grundstufe

Unterstufe I

Unterstufe II

Mittelstufe I

Mittelstufe II

Oberstufe

- (3) Das Nähere, insbesondere das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen, bestimmt sich nach der Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 5

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Schule werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

Schulleitung

- (1) Der Schulträger beauftragt eine Person mit der Leitung der Sing- und Musikschule (Leiter/Leiterin); sie ist zugleich Lehrkraft an der Schule. Der Leiter/die Leiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht und gemeinsam mit den Lehrkräften für die Abwicklung der inneren und äußeren Schulverhältnisse und die Erfüllung der Aufgaben der Schule verantwortlich. In dieser Zuständigkeit ist die Schulleitung den Lehrkräften und dem Verwaltungs- und Hauspersonal der Schule gegenüber weisungsberechtigt.

- (2) Der Leiter/die Leiterin kann durch eine aus dem Lehrkörper bestimmte Lehrkraft unterstützt werden, die gleichzeitig den Leiter/die Leiterin im Verhinderungsfall vertritt. Die Bestimmung erfolgt durch den Schulträger nach Beteiligung des Leiters/der Leiterin.
- (3) Unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung vertritt die Schulleitung die Sing- und Musikschule nach Außen.

§ 7

Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte an der Sing- und Musikschule Kaufbeuren müssen die musikpädagogische Befähigung im Sinne des § 4 der Sing- und Musikschulverordnung besitzen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger auf Vorschlag der Schulleitung.
- (2) Die Lehrkräfte werden im Benehmen mit der Schulleitung vom Schulträger eingestellt.
- (3) Die Schulleitung kann Lehrkräfte aus dienstlichen oder schulischen Gründen, insbesondere für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, unter Fortzahlung der Bezüge von ihren Unterrichtsverpflichtungen freistellen.

§ 8

Elternbeirat

An der Städtischen Sing- und Musikschule Kaufbeuren wird ein Elternbeirat gebildet. Das Nähere bestimmt die Schulordnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Sing- und Musikschule Kaufbeuren vom 11.12.1987 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26 vom 31.12.1987) außer Kraft.

ANLAGE
ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHE SING- UND MUSIKSCHULE KAUFBEUREN

S C H U L O R D N U N G
der Städtischen Sing- und Musikschule Kaufbeuren

Abschnitt I: Aufnahme und Austritt, Betrieb

§ 1

Anmeldung, Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Schule zu richten; sie müssen bis zum 30.06. des laufenden Jahres eingegangen sein. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Kinder und Jugendliche aus einer gemeinnützigen Einrichtung (§ 1 Abs. 2 der Satzung) werden von der Leitung der Einrichtung angemeldet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Qualifikation des Teilnehmers, der Kapazität der Schule und der Reihenfolge der Anmeldung. Mit der schriftlichen Zusage der Schule ist der Angemeldete aufgenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennen der Anmeldende und der Aufgenommene bzw. seine gesetzlichen Vertreter die Gruppenbildung der Schule und die Zuteilung des Aufgenommenen zu einer bestimmten Gruppe an. Unterrichtsteilnehmer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und die Schule können sich im gegenseitigen Einvernehmen auf einen Gruppenwechsel einigen.
- (3) Mit der Aufnahme beginnt die Gebührenpflicht.

§ 2

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Beim Unterricht in instrumentalen und vokalen Hauptfächern und in der Chorschule endet das Unterrichtsverhältnis mit der Kündigung des Unterrichtsverhältnisses. Bei den Ensemblefächern, der musikalischen Frühförderung, der musikalischen Früherziehung, der musikalischen Grundausbildung und dem Instrumentalen Orientierungsjahr endet das Unterrichtsverhältnis nach Ende der Kursdauer. Eine Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. bei der Schulleitung eingegangen sein. Es genügt nicht, die Kündigung gegenüber den Lehrkräften der Musikschule auszusprechen.

- (2) Während des Schuljahres kann ein Teilnehmer nur aus wichtigem Grund aus der Sing- und Musikschule ausscheiden. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Die Möglichkeit, das Unterrichtsverhältnis im ganzen oder in Bezug auf Einzelfächer im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig zu beenden, bleibt unberührt.
- (3) Die Sing- und Musikschule kann aus wichtigen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

§ 3

Unterrichtsstätte

- (1) Der Unterricht findet grundsätzlich in den Schulräumen der Sing- und Musikschule statt (Präsenzunterricht). Ausnahmen sind bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und bei Kooperationen mit anderen Bildungsträgern möglich.
- (2) Der Unterricht kann auch als Distanzunterricht durch digitale oder sonstige Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Weisung durch die Schulleitung erfolgen. Die Schulleitung legt hierfür in einem Konzept die organisatorischen und technischen Nutzungsbedingungen fest. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Schaffung und den Unterhalt der hierfür notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen, soweit sie in ihren eigenen Bereich fallen, selbst verantwortlich.

§ 4

Ordnung des Schulbesuchs

- (1) Die Unterrichtsteilnehmer sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen. Bleiben Minderjährige dem Unterricht unentschuldigt fern, unterrichtet die Lehrkraft die Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Nachholung von versäumtem Unterricht oder auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
- (2) Die Vorbereitung von Veranstaltungen (z. B. Elternabende, Konzerte, Wettbewerbe) ist Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe an Veranstaltungen wird erwartet. Die Sing- und Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

- (3) Befreiung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, mangelnder häuslicher Übungs- und Vorbereitungsarbeit, nachhaltiger Störung des Unterrichts, nicht pfleglicher Behandlung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen und sonstigen wesentlichen Störungen des Schulbetriebs kann die Schule angemessene Ordnungsmaßnahmen treffen. Ordnungsmaßnahmen können sein:
1. mündliche Verwarnung oder schriftlicher Verweis durch die Lehrkraft;
 2. Androhung des Ausschlusses oder Ausschluss durch die Schulleitung.

Zu beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen im Rang über dem Verweis sind die Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, zu hören.

§ 5

Ausfallen von Unterricht

Unterricht, dessen Ausfall die Schule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit vor- oder nachgeleistet. Unterrichtsstunden, die durch eine geeignete Vertretung gehalten werden, oder die mit Schulveranstaltungen zusammenfallen, gelten nicht als ausgefallen.

§ 6

Fremdunterricht

Unterrichtsteilnehmer in instrumentalen und vokalen Hauptfächern sollen nicht im selben Fach außerhalb der Sing- und Musikschule zusätzlichen Unterricht nehmen.

§ 7

Instrumente und Unterrichtsmittel

- (1) Nimmt ein Teilnehmer Unterricht in einem instrumentalen Hauptfach, so muss er grundsätzlich ein hierfür erforderliches und geeignetes Instrument besitzen. Die Schule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen Entgelt befristet vermieten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Gemietete Instrumente und Zubehör sind zu pflegen und auf Kosten des Unterrichtsteilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der

Verpflichtete bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Schule benannte Firmen beauftragt werden.

- (3) Für Verlust oder Beschädigung gemieteter Instrumente oder Unterrichtsmittel haften die Unterrichtsteilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (4) Gemietete Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8

Lern- und Arbeitsmittel

Mit der Aufnahme in der Schule verpflichten sich die Unterrichtsteilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter, die notwendigen Lernmittel selbst zu beschaffen bzw. bei Sammelbestellungen die anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 9

Aufsicht, Haftung

- (1) Die Pflicht der Schule, Minderjährige zu beaufsichtigen, erstreckt sich auf die Dauer der Anwesenheit, die durch den Unterrichtsbesuch oder sonstige Schulveranstaltungen bedingt ist.
- (2) Eine Haftpflicht der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Schulleitung, einer Lehrkraft oder eines anderen Mitarbeiters der Schule zurückzuführen.
- (3) Für Schäden, die ein Unterrichtsteilnehmer verursacht, insbesondere für den schuldhaften Verlust oder die schuldhafte Beschädigung von Lehr- und Lernmitteln, haftet der Unterrichtsteilnehmer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 9 a

Bedeutung und Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmer. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen findet

Anwendung. Er soll eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten fördern.

(2) Aufgabe des Elternbeirats ist es,

- a) in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mitzuwirken,
- b) die Interessen der Unterrichtsteilnehmer der Schule gegenüber zu wahren sowie Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten und gegebenenfalls an die Schule heranzutragen,
- c) das Interesse der Erziehungsberechtigten an der Sing- und Musikschule und an der musischen Bildung und Erziehung der Unterrichtsteilnehmer zu pflegen.

Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Elternbeirat der Schule gegenüber Anspruch auf die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.

§ 9 b

Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern und wird von den Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmer aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt. Erforderlichenfalls rücken Mitglieder aus einem Kreis von fünf gewählten Ersatzpersonen nach.
- (2) Bei der Wahl und bei der Ausübung der Tätigkeit des Elternbeirats gelten die Bestimmungen der § 17 Abs. 2 bis 5 sowie 7 und 8, § 19 Abs. 4 Satz 1 und § 20 Abs. 1, 2, 4 und 6 der Volksschulordnung vom 11.09.2008 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31.03.2010 analog.

§ 10

Unfallversicherung

Die Schüler sind gegen alle Unfälle auf dem direkten Weg zum und vom Unterricht sowie während des Unterrichts- bzw. Schulbetriebes und der schulischen Veranstaltungen nach Maßgabe des bestehenden Versicherungsvertrages versichert.

§ 11

Teilnahmebescheinigung

Den Unterrichtsteilnehmern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Sing- und Musikschule ausgestellt. Sie kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 12

Gesundheitsbestimmung

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) anzuwenden. Die Schulleitung informiert umgehend den Schulträger.

Abschnitt II: Aufgabengliederung und Unterrichtsinhalte

§ 13

Musikalische Grundfächer

- (1) Die „Musikalische Frühförderung“ richtet sich an Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten. Sie sind von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person zu begleiten. Die „Musikalische Frühförderung“ wird als einjähriger Kurs angeboten in Klassen von 8 bis 10 Eltern-Kind-Paaren. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 30 oder 45 Minuten.
- (2) In die "Musikalische Früherziehung" werden Kinder ein bis zwei Jahre vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht aufgenommen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und wird in der Regel in Klassen mit acht bis zwölf Kindern erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten.
- (3) Die „Musikalische Grundausbildung“ wendet sich an Kinder der ersten Grundschulklasse und bereitet umfassend auf das Erlernen eines Instruments vor. Auch Kinder, die erst im kommenden Schuljahr in die Grundschule kommen, können daran teilnehmen. Die Kinder sollen mit Musik im umfassenden Sinn vertraut gemacht werden. Die Blockflöte wird als wichtiges Einstiegsinstrument in den Anfängen erlernt. Hinzu kommt eine gezielte und bewusste, der Altersstufe entsprechende Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bereichen der Musik. Aus den Zielen der MGA ergeben sich folgende Inhalte: Singen - Stimmbildung - Sprecherziehung - Musik hören - Bewegung und Tanz - Spiel auf Blockflöte und Orffinstrumenten - Instrumentenkunde.
- (4) In die "Singklassen" (musikalische Grundausbildung) werden in der Regel Kinder des zweiten Grundschuljahres aufgenommen. Die Singklassen werden vom dritten Jahr des Schulbesuchs an im

Fachbereich "Chorschule" weitergeführt. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit der musikalischen Grundausbildung. Der Unterricht wird in der Regel in Klassen mit 15 bis 20 Kindern erteilt. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt abhängig von der Klassenstärke 45 bis 60 Minuten.

- (5) Die "Elementare Hörerziehung" übergreift als Unterrichtsprinzip alle musikalischen Fächer. Sie besteht insbesondere aus
- Singen und Elementarer Musikübung,
 - Rhythmisch-musikalischer Erziehung,
 - Gehörbildung,
 - Einführung in Allgemeine Musiklehre, Tonsatz, Formenlehre, Instrumentenkunde und Musikgeschichte.

§ 14

Chorschule

- (1) An die Ausbildung in den Singklassen (§ 13 Abs. 3) schließt die Chorschule an. In ihr wird in der Regel in Chorklassen mit 15 bis 20 Kindern im Kinderchor und später im Jugendchor Unterricht erteilt.
- (2) Im Rahmen der Chorschule wird ein Chor für Erwachsene angeboten.

§ 15

Unterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach

- (1) In den Unterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach werden aufgenommen:
- Kinder, die mindestens ein Jahr lang ein musikalisches Grundfach besucht haben; die Schulleitung kann Ausnahmen zulassen;
 - Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Es kann Unterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach in den Fächern belegt werden, die die Schule anbietet. Der Unterrichtsteilnehmer kann Beratung bei der Instrumentenwahl in Anspruch nehmen.

- (3) Der Unterricht wird in der Regel in Gruppen von zwei bis vier Schülern erteilt. Die Gruppen werden nach Alter und Vorbildung der Unterrichtsteilnehmer so zusammengesetzt, dass die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden können. Reiner Einzelunterricht wird nur für Schüler auf einem höheren Leistungsstand (mindestens Mittelstufe II) erteilt. Über das Stundendeputat entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung. Über die Einteilung von Gruppen und über Zulassung von Schülern zum Gruppen- oder Einzelunterricht entscheidet die Schulleitung. Dabei sind Wartelisten zu vermeiden.
- (4) Teilnehmer am Unterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach sollen sich zusätzlich in der Elementaren Hörerziehung, einer Singklasse, einem Chor oder einem Ensemblefach unterrichten lassen.
- (5) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 30 oder 45 Minuten. Die wöchentliche Unterrichtszeit im kombinierten Einzel- und Gruppenunterricht (Kombi-Unterricht) beträgt 60, 70 oder 80 Minuten.
- (6) Es können weitere Unterrichtsformen wie z.B. ein instrumentales Orientierungsjahr angeboten werden. Diese Kurse finden einjährig statt.

§ 16

Ensemblefächer

- (1) Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Ensemblefächer sind beispielsweise Sing- oder Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor oder Gesangsensemble. Das Angebot an Ensemblefächer bestimmt die Schulleitung.
- (2) Fortgeschrittenen Unterrichtsteilnehmern kann der Besuch eines bestimmten Ensemblefaches zur Pflicht gemacht werden.

§ 17

Förderklasse

- (1) Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Unterrichtsteilnehmern eine vertiefte Musikbildung und bereitet Studiumsbewerber auf die einschlägige Aufnahmeprüfung vor.
- (2) Die Pflichtbelegung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Erstes Instrument,

- Zweites Instrument,
- Elementare Hörerziehung,
- Ensemblefach.

Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- oder Nebenfach weiter belegt werden können. Anstelle Unterrichts an einem der beiden Instrumente kann Gesangsunterricht oder Unterrichtung in einem anderen für das weitere Studium bedeutsamen Fach belegt werden. Pflichtbelegungsfächer können bei Vorliegen besonderer Erfordernisse auch anders zusammengestellt werden.

- (3) Für die Aufnahme in die Förderklasse ist eine gesonderte Beurteilung erforderlich, für die die Stellungnahme der Fachlehrer des letzten Schuljahres einzuholen ist. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Die Förderklasse soll nicht länger als vier Jahre besucht werden.
- (5) Ein Ausschluss aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen zum 31. Dezember und zum Schuljahresende möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrer, des Unterrichtsteilnehmers und gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter des Unterrichteten.